



Kostenreduzierung in Zeiten von Corona – Steuerzahlungen

Herabsetzung und Stundung von Steuerzahlungen

Um Betrieben und Unternehmen bei Liquiditätsengpässen schnell zu helfen, haben sich das Bundesfinanzministerium und die Finanzministerien der Länder auf die vereinfachte Stundung und Herabsetzung von Steuerzahlungen verständigt:

- Die Herabsetzungs- und Stundungsmöglichkeiten bestehen für die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer
- Zinsfreie Stundung ist momentan für **drei Monate** zulässig
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen bis einschließlich zum **31. Dezember 2020**
- Vereinfachtes Antragsverfahren und schnelle Bearbeitung seitens der Finanzverwaltung